

N^{ro}. 130.

Donnerstag den 29. October

1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1367. (1) Sub. Nr. 23580.

E u r r e n d e

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.
— Erneuerung des Verbotes im Auslande zu studieren. — Um dem Unfuge wirksam zu steuern, nach welchem Knaben und Jünglinge gegen das allerhöchste Verbot im Auslande zu studieren, von Aeltern und Vormündern an ausländische Studien-Anstalten gesendet werden, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschliebung vom 27. Julius d. J., zu befehlen geruhet, daß im Auslande erworbene Studienzeugnisse für Inländer gar nichts zu gelten haben, und daß ein inländischer Jüngling, welcher solche Studienzeugnisse beibringt und studieren will, das Studium vom Anfange zu beginnen und ordentlich ohne Abkürzung und Zusammenziehung fortzusetzen hat. — Diese allerhöchste Entschliebung wird in Folge der hohen Studienhofcommissions-Decrete vom 3. August und 3. October d. J., Zahl 4016 und 4846, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 19. October 1829. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als. Referent.

3. 1368. (1) Nr. 165. St. G. W. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Capo d'Istria, gelegenen Realitäten. — In Folge hoher St. G. W. Hofcommissions-Verordnung vom 29. July d. J., Nr. 738, wird am 24. November 1829, und nöthigenfalls in den darauffolgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Padena, Bezirk Pirano gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: — 1.) Der kleine Garten in Pa-

dena, im Flächenmaße von 23 1/2 Quadr. Klafter, geschätzt auf 4 fl. 15 fr. — 2.) Der Ackergrund in Contrada Mladaz, im Flächenmaße von 519 Quadr. Kl., geschätzt auf 38 fl. 25 fr. — 3.) Der Ackergrund in Contrada St. Catharina, im Flächenmaße von 863 Quadr. Kl., geschätzt auf 76 fl. 35 fr. — 4.) Der Ackergrund in Contrada Valdernigo, im Flächenmaße von 1 Joch, 335 Quadr. Kl., geschätzt auf 47 fl. 15 fr. — 5.) Der Wiesengrund in Contrada Valdernigo, im Flächenmaße von 1128 Quadr. Kl., geschätzt auf 127 fl. — 6.) Der Weidegrund mit Oliven in Contrada Cernize, im Flächenmaße von 93 Quadr. Kl., geschätzt auf 26 fl. 50 fr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgetoten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in harer Conv. Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen nicht herbehalten werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbehalten wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution

wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitanten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbepläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. — Triest am 2. October 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

3. 1569. (1) Nr. 165. St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Capo d'Istria, gelegenen Realitäten. — In Folge hoher St. G. W. Hofcommissions-Verordnung vom 29. July d. J., Nr. 737, wird am 25. November 1829, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria, Ilirianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Rachtovich, Bezirk Capo d'Istria, gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1.) Ein öder Ackergrund in Contrada sotto la strada, im Flächeninhalte von 1004 Quadr. Klafter, geschätzt auf 88 fl. 25 kr. — 2.) Ein öder Ackergrund in Contrada sotto la strada, im Flächeninhalte von 1146 Quadr. Kl., geschätzt auf 110 fl. 45 kr. — 3.) Ein Wiesengrund in Contrada Supriza, im Flächenmaße

von 3 Joch, 504 Quadr. Kl., geschätzt auf 208 fl. 30 kr. — 4.) Ein Wiesengrund in Contrada Supriza, in Flächenmaße von 1275 Quadr. Kl., geschätzt auf 50 fl. 25 kr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgedoten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitanten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichti-

gung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Trieste am 2. October 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1360. (3) ad Nr. 22854.
AVVISO DI CONCORSO.

Resosi vacante il posto di Assistente all' I. R. Accademia Reale e Nautica in Trieste, cui va annesso l' annuo appuntamento di fiorini trecento, vengono invitati tutti quelli che aspirassero a tale impiego, di presentare le loro suppliche autografe a questo Governo fino ai 20 Gennaio 1830, corredate con documenti, degni di fede comprovanti l' età la patria, lo stato, la religione e la moralità del supplicante come pure le lingue da essi possedute e gli studj fatti. — L' impiego di Assistente non durerà che due, anni nei quali potrà qualificarsi per una cattedra d' un pubblico istituto d' istruzione, ed è perciò che i candidati per il detto posto dovranno dimostrare d' aver terminato con buon successo gli studj in un Liceo pubblico. — L' Assistente presterà i suoi servigj alla Direzione dall' Accademia negli affari di cancelleria e nell' insegnamento sperimentale delle scienze naturali e a quelle incombenze uffiziose, che sarà per ricevere dalla Direzione. — Dall' I. R. Governo del Litorale. — Trieste li 5 Ottobre 1829.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1372. (1) Nr. 11768.
K u n d m a c h u n g.

In Folge Eröffnung des hochlöblichen k. k. Landes-Guberniums vom 19., Empfang 22. d. M., Zahl 23673, hat die k. k. Steuerm. illyr. k. k. k. Zollgefallen-Administration zu Grätz zur Einhebung der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer, von dem in die Hauptstadt Laibach eingeführt werdenden steuerbaren Gegenständen, sieben Linienämter, nämlich: an der Wiener, Triester, Carlstädter, St. Peter, Pollana, Klagenfurter Linie, und am Kroschplake, dann drei Bolletantenämter am Stadtwalde, am Kuthale und an der Sonnegger Linie, aufzustellen befunden; welche mit

1ten des kommenden Monats November l. J. in ihre volle Amtswirkung treten werden. — Um Gefällsbevortheilungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist zugleich die Aufstellung nachstehender Verbottafeln, die mit der Aufschrift: „Für Verzehrungs-steuerbare Gegenstände verbotene Wege“ bezeichnet sind, angeordnet worden, und zwar: 1tens. Auf dem Wege zwischen der Wiener und Klagenfurter Strasse; 2tens. Auf den vier Feldwegen in der Linie von St. Christoph nach Udmath; 3tens. Auf dem Wege zwischen der Kaserne und dem Laibachflusse; 4tens. Auf dem sogenannten Krosenegger Stradon, und 5tens. Auf dem Seitenwege im Stadtwalde. — Hiebei versteht es sich von selbst, daß hier nur die bekanntesten Nebenwege aufgezählt sind, und überhaupt auf allen wie immer Namen habenden Seitenwegen oder Fußsteigen das Betreten des städtischen Pomeriums mit verzehrungssteuerbarpflichtigen Gegenständen verboten ist. — Was hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß um sowohl das städtische Publicum, als auch die fremden Verkäufer vor Nachtheil zu warnen, man dieselben bei dieser Gelegenheit auf die Strafbestimmungen des hohen Gubernial-Circulars, ddo. Laibach den 26. Juny d. J., Zahl 1371, §. 32 und 49, dann namentlich auf den §. 39, Lit. d., welcher von der Einfuhr über die Linie der Stadt Laibach handelt, aufmerksam mache. — Schlußlich wird erinnert, daß bei dem angenommenen Grundsätze, wonach bei den durch Linienämter geschlossenen Städten nicht durch zufällige Standpunkte der Linienämter, sondern die Pomerialgränze der Stadt die Verpflichtung zur Bezahlung der allgemeinen Verzehrungssteuer entscheidet, alle bis zur äußersten Gränze des Stadtgebietes befindlichen Häuser, als zur Stadt gehörig, auch dem für die Stadt bestehenden Tariffe unterliegen, folglich die Bewohner derselben gehalten seyn, ihre steuerbaren Eingangsproducte zum nächsten Linien- oder Bolletantenamte zur Amtshandlung zu stellen. Uebrigens wird, um auch rücksichtlich der städtischen Pomerialgränze allen Irrungen zu begegnen, eine genaue und detaillirte Beschreibung derselben in Kürze nachträglich bekannt gemacht werden. — Vom k. k. Kreisamte Laibach am 25. October 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1366. (1) Nr. 6931.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es

sey über das Gesuch des Dr. Andrá Kaver Repeschiz, als Käufer des in die Paul v. Frankenfeld'sche Santmasse gehörig gewesenen Hauses in Laibach, Nr. 17, in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rück-sichtlich des Abtheilungs-Protocolls vom 29. März, praenot. 9. August 1794, auf das in Laibach, sub Cons. Nr. 17, in der Stadt gelegene Haus, aufgenommen in Sachen der Antonia v. Schildensfeld, wider Dr. Paul v. Frankenfeld, wegen 2700 fl. und 4 o/o Zinsen, hievon gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Forderung pr. 2700 fl. und 4 o/o Zinsen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr. Andrá Kaver Repeschiz, das obgedachte Abtheilungs-Protocoll vom 29. März 1794, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 17. October 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1362. (2) Nr. 585. Adm.
R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steyermärkisch-ägyptisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: das in Folge hohen Finanz-Ministerial-Decretes, vom 26. September 1829, Zahl 338, M. P., der bei dem Salzamte zu Spital im Villacher Kreise liegende Vorrath von ungefähr 4000 Centner Halleiner Sudsalz, an die Meißbixten den werde überlassen werden.

Diejenigen, welche geneigt sind, diesen Salzvorrath entweder ganz oder zum Theile an sich zu bringen, werden hiermit aufgefordert ihre Offerte schriftlich zu machen, darin den für den Centner Salz angebotenen bestimmten Betrag mit Buchstaben auszusprechen, und längstens bis 15. November l. J., versiegelt an die Administration einzusenden, wobei bemerkt wird, daß das Salz gegen baren Erlag des genehmigten Angebotes auf Kosten der Käufer von Spital abzuführen seyn werde.

Grätz am 17. October 1829.

Z. 1365. (2)
V e r l a u t b a r u n g.
 Am 9. November 1829, werden zu den

gewöhnlichen Amtsstunden in der Amtskanzley der Bankal-Fonds-Herrschaft zu Adelsberg, die der genannten Herrschaft gehörigen Garben-, Jugend-, Sack-, Erdäpfel- und Weinezehende der Gemeinden Ober- und Unter-Roschana, Buje, Neudirnbach, Raal, Neverke, Verbau, Dorn und Grafenbrunn, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: seit 1. November 1829, bis letzten October 1835, mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wobey den Zehendholden das gesetzliche Einstandsrecht vorbehalten wird.

Verwaltungsamt Adelsberg am 21. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1374. (1)
B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem mit Ende d. M. die Verwaltung des Bezirkes Neumarkt von der Herrschaft Neumarkt an die Herrschaft Radmannsdorf übergeben wird, so findet sich die Bezirksherrschaft Neumarkt veranlaßt, hiemit alle jene Partheien, welche irgend einige Ansprüche an die hierortige Steuerbezirks-Waisendepositen- oder Vorspannklasse haben sollten, aufzufordern, diese Ansprüche bis 7. November l. J. anzumelden und zur Liquidation zu bringen, widrigens später kein Bedacht darauf genommen werden wird.

Bezirks-Herrschaft Neumarkt am 24. October 1829.

Z. 1363. (2) Nr. 806.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird in Folge Executionsführung des Johann Mlinar von Staravass, die den Ignaz Schaff'schen Erben gehörige, zu Novavass, Haus-Z. 3, liegende, der löblichen Staats Herrschaft Laak, sub Urb. Nr. 585, zinsbare, sammt Zugehör gerichtlich auf 229 fl. 20 kr. geschätzte Rausche, bei den mit dießgerichtlichem Bescheide vom 20. October 1829, auf den 12. November, 3. und 24. December l. J., Fröh 9 Uhr im Orte der Realität bestimmten Feilbietungstagsatzungen mit dem Beisatze verkauft, daß, wenn benannte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagatzung nicht um oder über den Schätzwerth verkauft werden könnte, bei der dritten Feilbietungs-Tagatzung auch unter demselben an den Meißbietenden hintangegeben werde. Die Licitationsbedingungen können inzwischen in dieser Bezirkskanzley eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 21. October 1829.